Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/6/6 16Ok2/12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.2012

Norm

WettbG §12

Rechtssatz

Gegenstand und Zweck einer Hausdurchsuchung ergeben sich jeweils aus der betreffenden richterlichen Anordnung. Diese grenzt die Möglichkeiten und Ermächtigung der Bundeswettbewerbsbehörde ab.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 2/12
  Entscheidungstext OGH 06.06.2012 16 Ok 2/12
  Beisatz: Daraus ergibt sich auch der Umfang der möglichen Verwertung von Unterlagen. (T1)
  Veröff: SZ 2012/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128004

Im RIS seit

03.09.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at